
Zustimmung zur Wahl des Feuerwehr-Kommandanten und seines Stellvertreters

Nach § 10 Absatz 2, Feuerwehrsatzung der Gemeinde Buchheim ist zur Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich.

In der ordentlichen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Buchheim am 21.01.2023 wurden die Wahlen zum Kommandanten und dessen Stellvertreter entsprechend § 10 Abs. 2 Feuerwehrsatzung in geheimer Wahl durchgeführt.

Zum neuen Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Buchheim für die kommenden 5 Jahre wurde gewählt Andreas Raible, zu dessen Stellvertreter René Pfeiffer.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, der Wahl von Herrn Andreas Raible zum Feuerwehrkommandanten und Herrn René Pfeiffer zu dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Buchheim zu zustimmen.

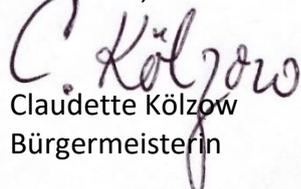
Auszug aus der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Buchheim:

§ 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer
 1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

...

Buchheim, 23.01.2023


Claudette Kölzow
Bürgermeisterin